

BR-Organisations- und Geschäftsreglement

Regelwerkshierarchie	BR-Reglement
Stufe Vernehmlassung	<input checked="" type="checkbox"/> Bankrat (<i>normatives Regelwerk</i>) <input type="checkbox"/> Geschäftsleitung (<i>operatives Regelwerk</i>)
Fachverantwortlichkeit	Bankrat / Bankratssekretariat
Aufbewahrung Original	Bankratssekretariat
Rechtliche / regulatorische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) SR 952.0 • Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV) SR 952.02 • Kantonalbankgesetz SGS 371 • Kantonales Gesetz über Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) SGS 314 • Kantonales Dekret über die Festsetzung des Zertifikats- und Dotationskapitals SGS 371.1 • Verordnung zum Kantonalbankgesetz SGS 371.11 • Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft • FINMA-RS 2017/01 "Corporate Governance – Banken"
Referenzierte Reglemente	<ul style="list-style-type: none"> • Reglement über die Risikokontrolle
Referenzierte Politiken	<ul style="list-style-type: none"> • BR-Risikopolitik • BR-Sicherheitspolitik
Referenzierte Strategien	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensstrategie • Geschäftsstrategie
Ersetzt Reglement vom	26. Oktober 2023
Beschluss Bankrat	26. April 2024
Genehmigung FINMA	28. Mai 2024
Gültig ab	1. Juli 2024

Der Bankrat als Oberleitungsorgan der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB/Stammhaus) und ihrer Finanzgruppe erlässt gestützt auf § 11 des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004 in Verbindung mit dem FINMA-RS-2017/1 „Corporate Governance – Banken“ das Organisations- und Geschäftsreglement (nachfolgend OGR).

Anstelle des Begriffs «Bankausschuss» gemäss Kantonalbankgesetz wird der Begriff «Bankratsausschuss» verwendet, um zu verdeutlichen, dass es sich um ein Gremium des Bankrats handelt.

I. Einführung

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) regelt die Funktionen, Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten folgender Organe und Gremien:

- a Bankrat

- b Bankratsausschüsse
 - c Geschäftsleitung (GL)
- 2 Es implementiert und ergänzt die Anforderungen der anwendbaren Gesetze, Börsenregularien und anderen aufsichtsrechtlichen Vorschriften.
 - 3 Es enthält Regeln über die Geschäftstätigkeit des Stammhauses und der Finanzgruppe.
 - 4 Die in vorliegendem Reglement definierten Rechte und Pflichten beschlagen, ausser explizit anders definiert, sowohl das Stammhaus als auch die Finanzgruppe. Als Stammhaus wird die BLKB als Einzelinstitut verstanden. Der Begriff Finanzgruppe definiert sich nach Artikel 3c Abs. 1 des Bankengesetzes¹. Sofern die Anforderungen sich auf Tochtergesellschaften beziehen, betrifft dies nur gemäss aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu konsolidierende Tochtergesellschaften² (nachfolgend «konsolidierungspflichtige Tochtergesellschaften»).

Art. 2 Rechtsvorschriften und Regularien

- 1 Grundlagen dieses Reglements bilden:
 - a Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz)
 - b Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung)
 - c Kantonales Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG)
 - d Kantonalbankgesetz
 - e Kantonales Dekret über die Festsetzung des Zertifikats- und Dotationskapitals
 - f Verordnung zum Kantonalbankgesetz
 - g Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft
 - h FINMA-RS, insbesondere „2017/1 Corporate Governance – Banken“
- 2 Grundlagen für die Organisation und die Geschäftstätigkeit des Stammhauses und der Finanzgruppe bilden im Weiteren:
 - a Unternehmens- und Geschäftsstrategie
 - b Reglemente, Politiken und Richtlinien des Bankrats
 - c Weisungen der Geschäftsleitung

II. Organisation

Art. 3 Übersicht

- 1 Organe des Stammhauses und der Finanzgruppe sind:
 - a Bankrat
 - b Bankratsausschüsse
 - c Geschäftsleitung (GL)

A. Bankrat

Art. 4 Funktionen, Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

¹ Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen, wenn: a. mindestens eines als Bank oder Effektenhändler tätig ist; b. sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und c. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

² Im Sinne von Artikel 3c Abs. 1 des Bankengesetzes i.V.m. Artikel 21 ff Bankverordnung.

- 1 Dem Bankrat obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des Stammhauses und der Finanzgruppe.
- 2 Der Bankrat
 - a legt die Unternehmens- und Geschäftsstrategie fest und erlässt Leitsätze zur Unternehmenskultur und deren Umsetzung;
 - b genehmigt das Rahmenkonzept für das instituts- und gruppenweite Risikomanagement;
 - c trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines wirk-samen Risikomanagements sowie für die Steuerung der Gesamtrisiken;
 - d ist verantwortlich für eine angemessene Gruppenorganisation und erlässt die für das Stammhaus und die Finanzgruppe notwendigen Reglemente;
 - e trägt die oberste Verantwortung für die finanzielle Lage und Entwicklung und genehmigt bzw. verabschiedet die Kapital- und Liquiditätsplanung, den Geschäftsbericht, das Jahresbudget, den Jahresabschluss und die Zwischenabschlüsse sowie die finanziellen Jahresziele und entsprechenden Vorgaben;
 - f ist verantwortlich für die angemessene Ausstattung des Stammhauses und der Finanzgruppe mit personellen und weiteren Ressourcen;
 - g ist verantwortlich für die Personal- und Vergütungspolitik;
 - h wählt für die Finanzgruppe das Führungsorgan sowie den Leiter der Internen Revision;
 - i wählt für das Stammhaus die Mitglieder der Geschäftsleitung, den Chief Executive Officer (CEO), den stellvertretenden CEO, den Chief Risk Officer (CRO) und den Leiter der Internen Revision, ebenso entscheidet er über deren Abberufung wie auch über die Ernennung und Abberufung von Verwaltungsräten in konsolidierungspflichtigen Tochtergesellschaften;
 - j übt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung des Stammhauses und der Finanzgruppe aus;
 - k ist verantwortlich für ein geeignetes Risiko- und Kontrollumfeld und sorgt für ein wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) sowie eine instituts- und gruppenweite Risikokontrolle;
 - l bestellt und überwacht die interne Revision;
 - m beantragt dem Regierungsrat die Wahl der externen Revisionsstelle und bestimmt die auf-sichtsrechtliche Prüfgesellschaft und würdigt deren Berichte;
 - n entscheidet über wesentliche Veränderungen der Gruppenstruktur und Projekte von strategi-scher Bedeutung;
 - o erlässt ein Reglement zu Beteiligungen.
- 3 Der Bankrat legt das Anforderungsprofil seiner Mitglieder, seiner Präsidentin / seines Präsidenten und allfälliger Bankratsausschussmitglieder sowie des CEO fest. Er genehmigt und beurteilt peri-odisch das Anforderungsprofil der Mitglieder der Geschäftsleitung, des CRO und des Leiters der internen Revision auf Stufe des Stammhauses und auf Stufe der Finanzgruppe.
- 4 Der Bankrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder durch das OGR einem anderen Organ oder einer anderen Person vorbehalten oder übertragen sind.
- 5 Der Bankrat kann Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, sofern diese nicht unüber-tragbar und unentziehbar sind, an Bankratsausschüsse, an einzelne Mitglieder des Bankrats oder an die Geschäftsleitung delegieren. Zwingende Bestimmungen der anwendbaren Rechtsvor-schriften und Regularien gehen dem OGR vor.
- 6 Der Bankrat beurteilt mindestens einmal jährlich, allenfalls unter Beziehung eines Dritten, kritisch seine eigene Leistung (Zielerreichung und Arbeitsweise) und hält die Ergebnisse schriftlich fest.

Art. 5 Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben

- 1 Die Aufgaben gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2, lit. a-o obliegen dem Bankrat als Gesamtgremium und sind unentziehbar und nicht übertragbar. Der Bankrat kann bei diesen Aufgaben die Geschäfte

zur Vorbereitung, zur Antragstellung, zur Ausführung seiner Beschlüsse oder zur Überwachung den Bankratsausschüssen zuweisen.

Art. 6 Organisation des Bankrats

- 1 Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident. Das Präsidium und die Mitglieder des Bankrats werden vom Regierungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst und wählt das Vizepräsidium.
- 2 Der Bankrat richtet einen gemischten Prüf- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee, ARC) ein. Darüber hinaus kann er weitere Bankratsausschüsse sowie ad hoc-Ausschüsse bilden.
- 3 Er ist für deren Konstituierung zuständig. Namentlich bestimmt er die/den Vorsitzende/n und dessen Stellvertretung. Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Bankrats.
- 4 Er hat für eine angemessene Berichterstattung zu sorgen.
- 5 Der/die Bankratssekretär/in führt das Protokoll des Bankrats sowie der Ausschüsse und unterstützt sie bei der Koordination und Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten und Befugnisse. Der/die Bankratssekretär/in ist dem Bankratspräsidium unterstellt.

Art. 7 Beschlussfassung des Bankrats

- 1 Der Bankrat tritt auf Einladung der Bankratspräsidentin/des Bankratspräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal, ausserdem auf Verlangen wenigstens dreier Mitglieder, der Geschäftsleitung oder der externen Prüfgesellschaft. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält die Beschlüsse und die entscheidungsrelevanten Erwägungen.
- 2 Bestehen bei zu behandelnden Geschäften Interessenkonflikte, sind diese offenzulegen. In diesen Fällen gelten die Ausstandspflichten gemäss Art. 19.
- 3 Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Bankratspräsidentin/der Bankratspräsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.
- 4 Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Bankrat durch Mehrheitsbeschluss anders entscheidet. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.
- 5 Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern es sich um eine Routineangelegenheit oder ein Geschäft von erhöhter Dringlichkeit handelt und nicht ein Mitglied des Bankrats die mündliche Beratung verlangt. Für die Ermittlung des Ergebnisses sind nur die fristgerecht eingegangenen Zirkulare massgebend. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung zu protokollieren.
- 6 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Bankräte entschieden werden.

B. Die Bankratspräsidentin / der Bankratspräsident

Art. 8 Funktionen, Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- 1 Die Bankratspräsidentin/der Bankratspräsident übt den Vorsitz über das Gesamtgremium aus und vertritt das Oberleitungsorgan nach innen und aussen. Insbesondere:
 - a leitet sie/er die Sitzungen des Bankrats,
 - b koordiniert sie/er die Bankratsausschüsse und stellt den Informationsfluss innerhalb des Bankrats sicher,
 - c ist sie/er primäre Ansprechpartnerin/primärer Ansprechpartner für den CEO, pflegt sie/er den Kontakt zum Kanton als Haupteigentümer sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern von BLKB-Zertifikaten,
 - d prägt sie/er die Strategie, Kommunikation und Kultur der Finanzgruppe massgeblich.

C. Bankratsausschüsse

Art. 9 Organisation, Zusammensetzung und Anforderungen an die Mitglieder

- 1 Es bestehen die folgenden Bankratsausschüsse: Audit and Risk Committee (ARC), Strategy and Executive Committee (SEC) und Nomination and Compensation Committee (NCC). Der Bankrat berücksichtigt bei der Besetzung der Bankratsausschüsse die Kenntnisse und Erfahrung von Bankratsmitgliedern in den Fachbereichen. Die spezifischen Anforderungen an deren Mitglieder sind im „Anforderungsprofil Bankrat“ festgelegt.
- 2 Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Bankratsmitgliedern.
- 3 Bankratsmitglieder können in mehr als einem Ausschuss tätig sein. Die/der Bankratspräsident/in ist weder Vorsitzende/r noch Mitglied des ARC.
- 4 Die Ausschüsse beurteilen mindestens einmal jährlich, ob die Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise des Stammhauses und der Finanzgruppe den regulatorischen Anforderungen, internen Richtlinien sowie den eigenen Zielsetzungen entsprechen.

Art. 10 Allgemeine Aufgaben und Befugnisse der Bankratsausschüsse

- 1 Die Bankratsausschüsse haben im Rahmen ihrer Fachbereiche folgende allgemeine Aufgaben und Befugnisse:
 - a Überwachung der operativen Geschäftstätigkeit und laufende Beaufsichtigung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, insbesondere mit Bezug auf die Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften und Reglementen;
 - b Vorbereitung der Geschäfte des Bankrats;
 - c Erfüllung der vom Bankrat im Einzelfall erteilten Aufträge;
 - d Entgegennahme von Berichten der Geschäftsleitung;
 - e Die Bankratsausschüsse können die Traktandierung von Geschäften im Bankrat beantragen;
 - f Die Ausschüsse berichten dem Bankrat über ihre Tätigkeit und Schwerpunkte; sie orientieren die Bankratspräsidentin/den Bankratspräsidenten umgehend, wenn es aus ihrer/seiner Sicht als erforderlich erscheint.
- 2 Die spezifischen Aufgaben der Bankratsausschüsse sind im Anhang festgelegt.
- 3 Die Bankratsausschüsse können bestimmte, klar umgrenzte Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.

Art. 11 Sitzungen der Bankratsausschüsse

- 1 Die Ausschüsse treten auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen.
- 2 Für die gültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.
- 3 Die Bankratsausschüsse können zu ihren Beratungen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie interne und externe Fachleute zuziehen.
- 4 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält die Beschlüsse und die entscheidungsrelevanten Erwägungen.

D. Die Interne Revision

Art. 12 Funktionen, Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- 1 Der Bankrat regelt die Einzelheiten für das Stammhaus und auf Stufe Finanzgruppe betreffend Unterstellung, Organisation, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Überwachung. Er erlässt zu diesem Zweck ein Reglement.

E. Die Geschäftsleitung

Art. 13 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung des Stammhauses setzt sich aus dem CEO, dem stellvertretenden CEO und weiteren Mitgliedern zusammen. Die Geschäftsleitungsmitglieder verfügen als Gesamtorgan und als Funktionsverantwortliche über hinreichende Führungskompetenzen, die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bank- und Finanzbereich, um die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit angemessen zu gewährleisten.
- 2 Werden Belange auf Stufe der Finanzgruppe traktandiert, kann die Geschäftsleitung des Stammhauses um 1 – 2 Mitglieder der Geschäftsleitung von konsolidierungspflichtigen Tochtergesellschaften als Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.
- 3 Der CEO hat die Stellvertretung sicherzustellen und lässt diese durch den Bankrat genehmigen. Die fachspezifische Stellvertretung wird durch die Geschäftsleitungsmitglieder in ihren Bereichen geregelt.
- 4 Der CEO kann eine erweiterte Geschäftsleitung schaffen. Er bestimmt die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung. Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung haben weder ein Stimmrecht noch Geschäftsaufgaben. Der Rhythmus der Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsleitung wird vom CEO festgelegt.
- 5 Die Abgrenzung der Kompetenzen und die Delegation von Befugnissen an die Geschäftsleitung richten sich nach der Kompetenzordnung (Anhang 1). Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung haben keine über die Ressortleitung hinausgehenden Kompetenzen, es sei denn, diese werden explizit in der Kompetenzordnung definiert.

Art. 14 Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten

- 1 Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Abstimmung und Koordination der Geschäftsaktivitäten des Stammhauses und der konsolidierungspflichtigen Tochtergesellschaften, einschliesslich der Herbeiführung möglicher Synergien und der Optimierung der Zusammenarbeit im Rahmen der bilateralen Dienstleistungsverträge (SLA's).
- 2 Die Geschäftsleitung ist zuständig für die operative Geschäftstätigkeit des Stammhauses im Einklang mit der Unternehmens- und Geschäftsstrategie. Sie ist verantwortlich für eine integrative, erfolgsorientierte und zukunftsgerichtete Führung des Stammhauses auf operativer Ebene sowie für die Führung der Finanzgruppe nach den Vorgaben und in Umsetzung der Beschlüsse des Bankrats und gemäss den Bestimmungen dieses Reglements, inkl. der Kompetenzordnungen in Anhang 1.
- 3 Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben (Stammhaus und Finanzgruppe):
 - a Erarbeitung einer effizienten Aufbau- und Ablauforganisation;
 - b Umsetzung der Vorgaben des Bankrats bezüglich Einrichtung, Wirksamkeit und regelmässiger Überprüfung der internen Kontrolle;
 - c Steuerung der Risiken einschliesslich des Bilanzstruktur- und Liquiditätsmanagement;
 - d die Ausgestaltung sowie den Unterhalt zweckmässiger interner Prozesse, eines auf die Struktur des Stammhauses und der Finanzgruppe ausgerichteten angemessenen Managementinformationssystems und eines IKS sowie einer geeigneten Technologieinfrastruktur;
 - e Berechnung und Meldung der Grossrisiken gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an den Bankrat und an die externe Prüfgesellschaft;
 - f Ausarbeitung eines Rahmenkonzeptes für das instituts- und gruppenweite Risikomanagement, welches durch den Bankrat verabschiedet wird, insbesondere die Einsetzung einer von den ertragsorientierten Geschäftsbereichen unabhängigen Risikomanagement-, Legal- und Compliance-Funktion;
 - g Vorbereitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Bankausschüsse und des Bankrats und die Antragstellung betreffend Geschäfte, die in die Zuständigkeit oder unter den Genehmigungsvorbehalt des Bankrats fallen.

4 Operative Aufgaben auf Stufe Stammhaus

- a Führung des Tagesgeschäftes des Stammhauses, die operative Ertrags- und Risikosteuerung des Stammhauses sowie die Vertretung gegenüber Dritten im operativen Bereich;
- b Erlass von Vorschriften zur Regelung und Führung des operativen Geschäftsbetriebes, soweit diese nicht im Verantwortungsbereich des Bankrats liegen.

Art. 15 CEO

- 1 Der CEO ist die höchste geschäftsleitende Führungsperson und verantwortlich für die Geschäftsführung und die Zielerreichung im Einklang mit der vom Bankrat definierten Unternehmens- und Geschäftsstrategie. Er setzt Ziele für die Geschäftsaktivitäten und hat sicherzustellen, dass alle Entscheidungen in hoher Qualität und zeitgerecht getroffen werden.
- 2 Er vertritt die Geschäftsleitung nach innen und aussen.
- 3 Er führt die Geschäftsleitung sowie weitere ihm direkt unterstellte Organisationseinheiten und überwacht die Geschäftsaktivitäten.

Art. 16 Sitzungen, Protokoll

- 1 Die Geschäftsleitung unter der Leitung des CEO tritt regelmässig nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Monat, für Belange der Finanzgruppe mindestens einmal pro Quartal, zusammen. Die Traktanden werden vom CEO festgelegt.
- 2 Die Geschäftsleitungssitzungen werden vom CEO oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden CEO geleitet. Sie können persönlich, mittels Telefon- oder Videokonferenz oder sonstiger für die Durchführung von Sitzungen geeigneter Kommunikationskanäle durchgeführt werden.
- 3 Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung nehmen auf Einladung des CEO an den Geschäftsleitungssitzungen teil.
- 4 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder persönlich, via Telefon- oder Videokonferenz oder sonstiger für die Durchführung von Sitzungen geeigneter Kommunikationskanäle anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der CEO stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt sie/er den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern es sich um eine Routineangelegenheit oder ein Geschäft von erhöhter Dringlichkeit handelt und nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 5 Über die Sitzungen der Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält alle Beschlüsse, die von der Geschäftsleitung gefasst wurden. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung zu protokollieren.
- 6 In zeitkritischen Angelegenheiten und falls innert der verfügbaren Zeit weder eine Sitzung einberufen noch ein Zirkularbeschluss gefasst werden kann, kann der CEO entscheiden. Der Entscheid hat im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit zu liegen, hat marktgängige Konditionen aufzuweisen und darf keine überdurchschnittlichen Risiken beinhalten, so dass mit der Zustimmung der Geschäftsleitung gerechnet werden kann. Diese Entscheide sind an der nächsten ordentlichen Sitzung zu protokollieren.

Art. 17 Berichterstattung durch die Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung orientiert den Bankrat mindestens einmal im Quartal über die Entwicklung des Geschäftsgangs, die Ertragslage, die Risikoexposition des Stammhauses und konsolidiert der Finanzgruppe sowie über den Stand der Verwirklichung von Projekten gemäss der Planung und der Strategie des Stammhauses und der Finanzgruppe.
- 2 Ausserordentliche Geschäftsvorfälle und Vorkommnisse sind der Bankratspräsidentin/dem Bankratspräsidenten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; sie/er ist für die allfällige Orientierung des Bankrats besorgt.

F. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 Umgang mit Interessenkonflikten

- 1 Der Bankrat erfüllt die Unabhängigkeitsanforderungen der FINMA gemäss den einschlägigen Rundschreiben.
- 2 Die Mitglieder des Bankrats vermeiden grundsätzlich Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen können oder die den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken.
- 3 Die Mitglieder des Bankrates dürfen nicht gleichzeitig in einem Auftrags-, Werkvertrags- oder Arbeitsverhältnis zum Stammhaus oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen. Ausgenommen davon sind vom Bankrat ernannte Vertreter in den Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften.
- 4 Lassen sich dennoch Interessenkonflikte nicht vermeiden, sind geeignete Massnahmen zu deren wirksamer Begrenzung oder Beseitigung zu treffen.
- 5 Die Bankratspräsidentin bzw. der Bankratspräsident genehmigt auf Empfehlung von Compliance die Mandate, Ämter und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Bankrats. Im Falle der Bankratspräsidentin/des Bankratspräsidenten erfolgt die Genehmigung durch die Finanzdirektorin bzw. den Finanzdirektor.
- 6 Die Übernahme von Mandaten, Ämtern und Nebenbeschäftigungen durch Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf Empfehlung durch Compliance vom Bankrat genehmigt.
- 7 Bankrat und Geschäftsleitung unterstehen ebenfalls der für das Stammhaus geltenden Weisung betreffend die Identifikation, Vermeidung und den Umgang mit Interessenkonflikten. Diese regelt auch die Meldepflichten im Zusammenhang mit Mandaten, Ämtern, Nebenbeschäftigungen und wesentlichen Unternehmensbeteiligungen.

Art. 19 Ausstandspflichten

- 1 Die Mitglieder des Bankrats und der Geschäftsleitung haben von sich aus in den Ausstand zu treten,
 - a wenn sie selbst, ihre Verlobten, Ehegatten oder Lebenspartner, ihre Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie (der Ausstandsgrund der Verschwägerung dauert nach der Auflösung der Ehe fort), ihre Pflege- oder Stiefeltern sowie Pflege- oder Stiefkinder in die Angelegenheit persönlich involviert sind;
 - b wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer in die Angelegenheit involvierten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
 - c wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.
- 2 Über Geschäfte, die ein Mitglied eines Kollegialorgans betreffen, entscheidet das Organ in Abwesenheit des Betroffenen.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Bankrat regelt die Zeichnungsberechtigung. Es gilt das Zeichnungsrecht kollektiv zu Zweien.

G. Internes Kontrollsystem

Art. 21 Kontrollfunktionen

- 1 Die ertragsorientierten Geschäftseinheiten nehmen ihre Kontrollfunktionen im Rahmen des Tagesgeschäftes durch die Bewirtschaftung der Risiken, insbesondere durch deren direkte Überwachung, Steuerung und Berichterstattung wahr.
- 2 Die unabhängigen Kontrollinstanzen überwachen die Risiken sowie die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Vorschriften.
- 3 Der Bankrat regelt die Einzelheiten und erlässt zu diesem Zweck das Reglement über die Risikokontrolle.

III. Führungsstufen und Organisationseinheiten des Stammhauses

Art. 22 Bereichsleitung

- 1 Die Führung eines Geschäftsbereichs obliegt einem Mitglied der Geschäftsleitung.
- 2 Die Leiterin/der Leiter eines Geschäftsbereichs ist verantwortlich für die Führung der ihr/ihm unterstellten Organisationseinheiten. Dabei ist sie/er verantwortlich für eine wirkungsvolle, die Geschäfts- und Unternehmensstrategie des Stammhauses tragende Aufbau- und Ablauforganisation sowie für den Erlass entsprechender Weisungen.
- 3 Jede Leiterin/jeder Leiter eines Geschäftsbereichs orientiert an den Sitzungen der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang sowie über die wesentlichen Geschäftsvorfälle und andere wichtige Angelegenheiten und ausserordentliche Ereignisse in ihrem/seinem Bereich.

Art. 23 Führungsstufen

- 1 Die Organisation des Stammhauses gliedert sich in die Führungsstufen „Geschäftsbereich“, „Ressort“ und „Abteilung“.

Art. 24 Funktionsstufen

- 1 Das Stufenmodell dient dazu, die Mitarbeitenden des Stammhauses aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Gruppen zu gliedern.

IV. Sachlicher und geographischer Geschäftskreis

Art. 25 Geschäftskreis des Stammhauses

- 1 Zur Geschäftstätigkeit gemäss § 7 des Kantonalbankgesetzes gehören alle Bankgeschäfte einer Universalbank insbesondere
 - a Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen aus dem In- und Ausland,
 - b Anlage und Ausleihung von Geldern (wie insbesondere Kredite, feste Vorschüsse und Darlehen aller Art mit oder ohne Deckung, grundpfandgesicherte Kredite und Darlehen, Exportfinanzierungen, Export- und Akzeptkredite, Geldmarktanlagen),
 - c Abschluss von Geld- und Kapitalmarktgeschäften mit Einschluss von Derivaten für eigene und fremde Rechnung,
 - d Abwicklung von Treuhandgeschäften, einschliesslich Erwerb und Verkauf von Liegenschaften für Kanton und Gemeinden,
 - e Durchführung von und Teilnahme an Emissionen von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren,
 - f Übernahme der Funktion als Zeichnungsstelle und als Depotbank von kollektiven Kapitalanlagen,
 - g An- und Verkauf von Wertpapieren sowie Börsengeschäfte für eigene und fremde Rechnung,
 - h An- und Verkauf von Devisen, ausländischen Banknoten, Edelmetallen sowie damit verwandte Geschäfte auf eigene und fremde Rechnung,
 - i Anlageberatung, Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen sowie Vermietung von Schrankfächern,
 - j Umfassende Beratung in finanziellen Angelegenheiten,
 - k Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
 - l Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen,
 - m Ausführen von oder Beteiligung an Forfaitierungs-, Leasing- und Factoringgeschäften.

- 2 Die Hauptmärkte des Stammhauses sind der Kanton Basel-Landschaft und die Region Nordwestschweiz. Die Bank kann Dienstleistungen auch in anderen Kantonen anbieten. Der Bankrat ist zuständig für die Genehmigung neuer Geschäftsarten und bankfremder Dienstleistungen und legt den Umfang der Auslandaktivitäten fest.

Art. 26 Geschäftskreis Tochtergesellschaften

- 1 Die Geschäftstätigkeiten von Tochtergesellschaften dürfen nicht im Widerspruch zu denjenigen des Stammhauses, insbesondere unter der Berücksichtigung des Reputationsrisikos für das Stammhaus, stehen.

V. Dotationskapital, Zertifikatskapital der BLKB

Art. 27 Dotationskapital

- 1 Das Dotationskapital wird gemäss dem Kantonalbankgesetz festgelegt.
- 2 Der Bankrat bestimmt die jährliche Ausschüttung unter Einhaltung der Vorgaben des Kantonalbankgesetzes.

Art. 28 Zertifikatskapital

- 1 Der Bankrat erlässt ein Reglement über die Ausgabe von Kantonalbankzertifikaten.

VI. Gespräch mit der zuständigen Regierungsbehörde

Art. 29 Institutionalisierte Austausch

- 1 Der Bankrat und der/die Finanzdirektor/in treffen sich – als Teil des institutionalisierten Austauschs und zusätzlich zu den Eigentümergesprächen – viermal jährlich, und wenn die Situation es erfordert, zu einem Gespräch.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Reglementsüberprüfung

- 1 Dieses Reglement ist regelmässig durch das ARC zu überprüfen, und dieses stellt gegebenenfalls Antrag an den Bankrat.

Art. 31 Inkrafttreten

- 1 Das Organisations- und Geschäftsreglement ist vom Bankrat am 26. April 2024 beschlossen worden und von der FINMA am 28. Mai 2024 bewilligt worden. Es ersetzt das bisherige Organisations- und Geschäftsreglement vom 26. Oktober 2023 und tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

Liestal, 19. Juni 2024

Thomas Schneider
Bankratspräsident

Stephan Eugster
Bankrat / Vorsitzender ARC

Anhang 1

Kompetenzordnungen

Inhaltsübersicht	Seite:
Entscheidungsmatrix Aufgaben der Finanzgruppe	12
Entscheidungsmatrix BLKB bis Stufe Geschäftsleitung	
1. Unternehmensentwicklung	13
2. Reglemente	13
3. Rahmenkonzept zum institutsweiten Risikomanagement	13
4. Aufbauorganisation	13
5. Personelles	13
6. Budget, Bilanz und Erfolgsrechnung	14
7. Revision	14
8. Kreditkompetenzen	14
9. Investitionen: Kompetenzen	14
Abkürzungen	
BR	Bankrat
BRP	Bankratspräsidentin/Bankratspräsident
SEC	Strategy and Executive Committee
ARC	Audit and Risk Committee
NCC	Nomination and Compensation Committee
GL	Geschäftsleitung
CEO	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsleitung
Kompetenzen	
E	Entscheid
A	Antrag
K	Kenntnisnahme

Entscheidungsmatrix Aufgaben der Finanzgruppe		Konzern BLKB			
		BR	SEC	ARC	GL
1	Konzernstrategie	E	A		A
2	Konzernorganisation	E	A		A
3	Statutenänderungen von Tochtergesellschaften	E	A		A
4	Akquisition oder Verkauf von Beteiligungen (inkl. Kapitalerhöhungen und Zuschüsse)	E	A		A
5	Koordination der Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften ³	K			E
6	Organisations- und Geschäftsreglement auf Stufe Konzern	E		A	A
7	Rahmenkonzept zum konzernweiten Risikomanagement ⁴	E		A	A
8	Finanzielle Berichterstattung im Konzern	E		A	A

³ z.B. Nutzung von Synergien

⁴ inkl. der Compliance-Funktion & internen Revision

Entscheidungsmatrix der BLKB bis Stufe Geschäftsleitung		BR	BRP	SEC	ARC	NCC	GL
1	Unternehmensentwicklung						
1.1	Leitbild	E		A			A
1.2	Unternehmens- und Geschäftsstrategie (inkl. KPI)	E		A			A
1.3	Strategiecontrolling	K		K			E
1.4	Mittelfrist- und Jahresplanung	E		A			A
1.5	Projektportfolio			K			E
1.6	Kooperationen & Allianzen	E		A			A
1.7	Akquisition und Verkauf von Beteiligungen						
1.7.1	Beteiligungshöhe > 0.5 bis CHF 5 Mio.	K		E			A
1.7.2	Beteiligungshöhe höher als CHF 5 Mio.	E		A			A
2	Reglemente						
2.1	Organisations- und Geschäftsreglement	E			A		
2.1.1	Anhang Bankratsausschüsse	E			A		
2.1.2	Anhang Kompetenzordnung	E			A		A
2.2	Reglement über das Prüfwesen	E			A		
2.3	Reglement über die Ausgabe von Kantonalbank-Zertifikaten	E			A		
2.4	Reglement über die Vergütungssysteme	E				A	A
3	Rahmenkonzept zum institutsweiten Risikomanagement						
3.1	Reglement Risikokontrolle	E			A		A
3.2	Risikopolitik	E			A		A
3.3	Sicherheitspolitik	E			A		A
3.4	Systematische Risikoanalyse BR	E			A		A
4	Aufbauorganisation						
4.1	Aufbauorganisation Stufe Geschäftsbereiche	E		A			A
4.2	Aufbauorganisation Stufe Ressorts			K			E
4.3	Öffnung und Schliessung von Niederlassungen	K					E
5	Personelles						
5.1	Personal- und Vergütungspolitik	E				A	A
5.2	Verhaltenskodex der BLKB					K	E
5.3	Ernennung und Abberufung						
	- Mitglieder der Bankratsausschüsse	E	A				
	- Mitglieder der Geschäftsleitung	E				A	A (CEO)
	- Chief Risk Officer	E				A	A
	- Leiter/in interne Revision	E				A	
	- Zusatzfunktion «Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung»					K	E (CEO)
5.4	Vergütung						
	Jährliche Festlegung Gesamtsumme variable Vergütung	E				A	A
	Vergütung an Bankrat und seine Mitglieder	E				A	
	Vergütung an CEO	E				A	
	Vergütung an Mitglieder Geschäftsleitung	E				A	A (CEO)

Entscheidungsmatrix der BLKB bis Stufe Geschäftsleitung		BR	BRP	SEC	ARC	NCC	GL
	Vergütung an Leiter/in Interne Revision				A	E	
	Vergütung an Bankratssekretär/in		E				
	Vergütung an übriges Personal						E
5.5	Lohnnebenleistungen						E
5.6	Mandate, Ämter und Nebenbeschäftigungen						
	- Mitglieder der Geschäftsleitung	E					A
	- übriges Personal						E
	- Leiter/in interne Revision		E		A		
6	Budget, Bilanz und Erfolgsrechnung						
6.1	Budget (inkl. Investitionsplan und Personalkosten)	E		A			A
6.2	Geschäftsbericht						
	- Jahresrechnung	E			A		A
	- Gewinnverteilung	E			A		A
	- Jahresbericht	E			A		A
7	Revision						
7.1	Wahl der externen Revisionsstelle (Rechnungsprüfung)	A ⁵			A		
7.2	Wahl der externen Revisionsstelle (aufsichtsrechtliche Prüfung)	E			A		
7.3	Planung interne Revision (inkl. Abstimmung mit der externen Revision)		K		E		
7.4	Berichterstattung interne Revision		K		K		
8	Kreditkompetenzen						
	Sämtliche Kreditkompetenzen sind an die Geschäftsleitung bzw. an den Kreditausschuss delegiert						
8.1	Wertberichtigungen, Verluste: Sammelvorlage	E			A		A
8.2	Organkredite	K			E		
9.	Investitionen: Kompetenzen						
9.1	Investitionen (CHF Mio.)	> 5					< 5

⁵ Entscheid durch Regierungsrat

Anhang 2

Bankratsausschüsse

I. Einleitung

Art. 1 Grundlagen und Zweck

- 1 Im Anhang werden die Zusammensetzung, die Ziele und die Kompetenzen sowie die Verantwortlichkeiten, die Aufgaben und die Befugnisse der Bankratsausschüsse geregelt. Grundlage bilden §11f des Kantonalbankgesetzes und Art. 10 Absatz 2 des OGR.
- 2 Folgende Bankratsausschüsse unterstützen den Bankrat in der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten:
 - a Audit and Risk Committee (ARC)
 - b Strategy and Executive Committee (SEC)
 - c Nomination and Compensation Committee (NCC)
- 3 Die Mitglieder der Bankratsausschüsse verfügen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Aufgabenbereich des entsprechenden Ausschusses. Sie halten sich über Entwicklungen im Bankenumfeld sowie in den zur Ausübung der Bankratsausschusstätigkeit notwendigen Themen auf einem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis.
- 4 Die/der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses
 - erstattet dem Bankrat regelmässig Bericht über die laufenden Aktivitäten seines Aufgabenbereiches sowie über besondere Feststellungen und Ergebnisse von durch einen Bankratsausschuss eingeleiteten Untersuchungen;
 - koordiniert allfällige ausschussübergreifende Aktivitäten (Arbeitsgruppen, Projekte des Bankrats) mit der Bankratspräsidentin/dem Bankratspräsidenten resp. den Vorsitzenden anderer Bankratsausschüsse;
 - beurteilt einmal jährlich den Beitrag und die Arbeitsweise der einzelnen Bankratsausschussmitglieder, insbesondere hinsichtlich Fachverständnis, Objektivität, Integrität, Unabhängigkeit und Urteilssicherheit;

II. Audit and Risk Committee (ARC)

Art. 2 Allgemeines

- 1 Das ARC in seiner Gesamtheit
 - hat gute Kenntnisse und Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung sowie Risikomanagement;
 - ist vertraut mit der Tätigkeit der internen und externen Prüfer und den Grundprinzipien eines internen Kontrollsystems;
 - erfüllt die Unabhängigkeitsanforderungen gemäss den Vorgaben der einschlägigen Bestimmungen im Finanzmarktaufsichtsrecht.
- 2 Das ARC unterscheidet sich personell hinreichend von anderen Ausschüssen.
- 3 Die/der Bankratspräsident/in soll grundsätzlich weder Mitglied noch Vorsitzende/r des ARC sein.

Art. 3 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- 1 Die/der Vorsitzende des ARC
 - a koordiniert die Festlegung der jährlichen Aktivitäten (Jahresprogramm) des ARC und stimmt diese mit der Bankratspräsidentin/dem Bankratspräsidenten ab;

- b legt die Traktandenliste fest und leitet die Sitzungen;
- c ist für die Protokollierung verantwortlich;
- d stellt die rechtzeitige und umfassende Information der Mitglieder des ARC sicher, namentlich über
 - den Geschäftsgang der des Stammhauses und der Finanzgruppe;
 - aktuelle Entwicklungen betreffend neue Standards der Rechnungslegung, Änderungen bei der Anwendung von Rechnungslegungsmethoden;
 - die Angemessenheit und den Zustand des Risikomanagements;
 - wichtige Fragestellungen und Erkenntnisse/Beurteilungen betreffend die interne und externe Revision;
 - den Umgang mit Ermessensfragen (Behandlung der Eventualverbindlichkeiten, Veränderung von Rückstellungspositionen usw.);
- e orientiert die Bankratspräsidentin/den Bankratspräsidenten regelmässig über die Arbeit des ARC und informiert diese/diesen bei ausserordentlichen Feststellungen umgehend;
- f pflegt periodisch Kontakte mit den Leiterinnen/Leitern der Internen Revision und der externen Prüfgesellschaft, um aktuelle Entwicklungen in den Tätigkeiten des ARC berücksichtigen zu können;

Art. 4 Kompetenzen

- 1 Das ARC hat
 - a Zugang zu allen für die Ausübung seiner Aufgaben relevanten Unterlagen und sonstigen Informationen;
 - b das Recht, Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und Aufträge zu erteilen; um seine Aufgaben erfüllen zu können;
 - c das Recht, Expertinnen/Experten zur Klärung von Sachverhalten beizuziehen;
 - d das Recht, Themen, die in seinen Aufgabenbereich fallen, im Bankrat traktandieren zu lassen.

Art. 5 Aufgaben und Befugnisse

1. Allgemeines

- 1 Das ARC beaufsichtigt als unabhängiges und objektives Organ die finanzielle Berichterstattung sowie die Integrität der Finanzabschlüsse, das Rahmenkonzept für das instituts- und gruppenweite Risikomanagement, die Ansätze der internen Kontrollen. Das ARC beurteilt ferner die Wirksamkeit der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision sowie deren Zusammenwirken zwischen dem Stammhaus und den konsolidierungspflichtigen Tochtergesellschaften.

2. Überwachung und Beurteilung der finanziellen Berichterstattung und der Integrität der Finanzabschlüsse

- 1 Das ARC überwacht und
 - a analysiert in Abstimmung mit der Geschäftsleitung, resp. dem Chief Financial Officer (CFO) und der/dem Verantwortlichen für die Unternehmenskommunikation die generellen Richtlinien zur Finanz- und Jahresberichterstattung;
 - b analysiert kritisch die Finanzabschlüsse, darin eingeschlossen die publizierten Zwischenabschlüsse des Stammhauses und der Finanzgruppe sowie deren Erstellung in Übereinstimmung mit den angewendeten Rechnungslegungsgrundsätzen. Es beurteilt insbesondere die Bewertung der wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen;

- c bespricht die Finanzabschlüsse sowie die Qualität der zugrundeliegenden Rechnungslegungsprozesse mit dem für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglied, mit der leitenden Prüferin/dem leitenden Prüfer der externen Prüfgesellschaft sowie der Leiterin/dem Leiter der Internen Revision;
- d berichtet dem Bankrat über die vorgenommenen Arbeiten, gibt eine Empfehlung ab und entscheidet, ob die Finanzabschlüsse dem Bankrat zu Händen des Regierungsrats und Landrats vorgelegt werden können. Der Entscheid über die Finanzabschlüsse obliegt dem Bankrat;
- e genehmigt die Kapital- und Liquiditätsplanung und erstattet dem Bankrat diesbezüglichen Bericht.

3. Überwachung und Beurteilung des Rahmenkonzeptes für das instituts- und gruppenweite Risikomanagement, der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion

1 Das ARC

- a erörtert das von der Geschäftsleitung ausgearbeitete Rahmenkonzept für das Risikomanagement und unterbreitet dieses mit seinen Empfehlungen dem Bankrat;
- b erhält vom CRO und anderen relevanten Funktionsträgern regelmässig aussagekräftige Berichte zu den jeweiligen Aspekten des Rahmenkonzeptes für das Risikomanagement und dessen Einhaltung;
- c beurteilt das Rahmenkonzept für das instituts- und gruppenweite Risikomanagement jährlich, insbesondere die Risikopolitik, die Risikoanalyse und die Risiko-Limiten und stellt sicher, dass das Rahmenkonzept bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil angepasst und dem Bankrat vorgelegt wird;
- d überprüft und beurteilt die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit der innerbetrieblichen Organisationsstrukturen bezüglich der Erfassung, Kontrolle und Steuerung der Risiken des Stammhauses und der Finanzgruppe;
- e überprüft und überwacht die Umsetzung der Risikostrategien, insbesondere im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit der vorgegebenen Risikotoleranz und den Risikolimiten gemäss dem Rahmenkonzept für das instituts- und gruppenweite Risikomanagement;
- f hinterfragt und beurteilt die Berichte der Risikokontrolle;
- g überprüft und beurteilt die Einschätzung des Compliance-Risikos, den daraus abgeleiteten Tätigkeitsplan zur Überwachung und die Umsetzung der Compliance-Funktion für das Stammhaus und die Finanzgruppe und hinterfragt und beurteilt den Bericht der Compliance-Funktion;
- h analysiert und bewertet regelmässig, ob die Umsetzung der rechtlichen und regulatorischen Vorschriften der Komplexität und dem Risikoprofil des Stammhauses und der Finanzgruppe angemessen ist, und sorgt für die Umsetzung allfälliger Massnahmen;
- i prüft und beurteilt periodisch die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion.

4. Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle

1 Das ARC

- a überwacht und beurteilt, ob die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung angemessen und wirksam ist;
- b vergewissert sich, dass die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil entsprechend angepasst wird;
- c überprüft periodisch alle Reglemente und stellt gegebenenfalls Antrag an den Bankrat.

5. Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der Internen Revision

- 1 Das ARC
 - a vergewissert sich periodisch, dass die externe Prüfgesellschaft und die Interne Revision über angemessene Ressourcen und Kompetenzen verfügen, um ihre Prüfaufgaben wahrzunehmen;
 - b vergewissert sich periodisch
 - der Unabhängigkeit und Objektivität der externen Prüfgesellschaft und deren Zusammenwirken mit der Internen Revision;
 - und prüft die Vereinbarkeit der Prüftätigkeit der externen Prüfgesellschaft mit allfälligen weiteren Aufträgen;
 - c evaluiert und reicht zu Händen des Bankrats seine Empfehlung hinsichtlich der Wahl der externen Prüfgesellschaft ein;
 - d bespricht und hinterfragt periodisch und bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Stammhauses und der Finanzgruppe die Risikoanalyse, die abgeleitete Prüfstrategie und die Prüfziele und die entsprechenden risikoorientierten Prüfpläne und den Prüfrhythmus der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision;
 - e analysiert die Prüfberichte der externen Prüfgesellschaft und die Revisionsberichte der Internen Revision kritisch und bespricht diese mit der leitenden Prüferin/dem leitenden Prüfer bzw. der Leiterin/dem Leiter der Internen Revision;
 - f überwacht, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision umgesetzt werden, und holt für Empfehlungen, die innerhalb eines Jahres nicht umgesetzt werden, von der Geschäftsleitung eine Begründung ein;
 - g beurteilt die Leistung und Honorierung der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision;
- 2 Die Rechte und Pflichten der Kontrollorgane (Interne Revision, externe Prüfgesellschaft) sind im Reglement über das Prüfwesen geregelt.

III. Strategy & Executive Committee (SEC)

Art. 6 Allgemeines

- 1 Die Mitglieder des SEC erfüllen die im „Anforderungsprofil Bankrat“ definierten Voraussetzungen. Die Bankratspräsidentin/der Bankratspräsident kann Mitglied des SEC sein. Gehört sie/er dem SEC nicht als Mitglied an, kann sie/er für einzelne Themen an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 7 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- 1 Die/der Vorsitzende des SEC
 - a koordiniert die Festlegung der jährlichen Aktivitäten (Jahresprogramm) des SEC;
 - b legt die Traktandenliste fest und leitet die Sitzungen;
 - c ist für die Protokollierung verantwortlich;
 - d stellt die rechtzeitige und umfassende Information der Mitglieder des SEC sicher.

Art. 8 Kompetenzen

- 1 Das SEC hat
 - a Zugang zu allen für die Ausübung seiner Aufgaben relevanten Unterlagen und sonstigen Informationen;
 - b das Recht, Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und Aufträge zu erteilen, um seine Aufgaben erfüllen zu können;

- c das Recht, Expertinnen/Experten zur Klärung von Sachverhalten beizuziehen;
- d das Recht, Themen, die in seinen Aufgabenbereich fallen, im Bankrat traktandieren zu lassen.

Art. 9 Aufgaben

1. Organisation

- 1 Das SEC unterstützt den Bankrat in Themen der Führung, Unternehmens- und Geschäftsstrategie, Unternehmensentwicklung und Organisation. Die Entscheidungskompetenzen sind in der Kompetenzordnung (Anhang 1) geregelt. Dem SEC kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a Vorbereitung der im Bankrat zu behandelnden unternehmenspolitischen Traktanden;
 - b Sicherstellung einer angemessenen Überwachung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - c Führung einer themenspezifischen rollenden Agenda über zu behandelnde aktuelle bzw. künftige Themen.

2. Unternehmenspolitik, Strategie und Planung

- 1 Das SEC
 - a setzt sich periodisch mit den regionalen, nationalen und internationalen Entwicklungen im Finanzdienstleistungs- und Bankenumfeld auseinander und erstattet bei Vorkommnissen mit besonderer Tragweite in Abstimmung mit dem CEO Bericht an den Bankrat;
 - b beurteilt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung regelmässig die geschäftspolitische und strategische Ausrichtung der Bank. Das SEC empfiehlt dem Bankrat allfällige Massnahmen zur Anpassung der normativen Disposition der Bank und gibt Empfehlungen bei der Formulierung der Unternehmens- und Geschäftsstrategie ab;
 - c überprüft die Zweckmässigkeit und Übereinstimmung der Personalpolitik und der Organisation mit der Unternehmens- und Geschäftsstrategie;
 - d analysiert jeweils aus geschäftspolitischer Sicht die Mittelfrist- und Jahresplanung, die Budgetierung sowie die Personal- und Ressourcenplanung, ebenso die Berichterstattung zum Geschäftsverlauf sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage;
 - e bereitet die vom CEO an den Bankrat gestellten Anträge vor und formuliert eine Empfehlung, namentlich bei der:
 - Beurteilung von Kooperationen und Allianzen;
 - Evaluation von Akquisitionen oder dem Erwerb und Verkauf von Beteiligungen;
 - Betätigung in neuen Geschäftsfeldern;
 - Aufnahme von bankfremden Dienstleistungen ins Sortiment;
 - Expansion in neue Marktgebiete;
 - Validierung einer neuen Bankinformatik-Plattform.

IV. Nomination and Compensation Committee

Art. 10 Allgemeines

- 1 Die Mitglieder des NCC erfüllen die im „Anforderungsprofil Bankrat“ definierten Voraussetzungen.
- 2 Die/der Bankratspräsident/in kann grundsätzlich Mitglied oder Vorsitzende/r des NCC sein.

Art. 11 Aufgaben der/des Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende des NCC

- a koordiniert die Festlegung der jährlichen Aktivitäten (Jahresprogramm) des NCC;
- b legt die Traktandenliste fest und leitet die Sitzungen;
- c ist für die Protokollierung verantwortlich;
- d stellt die rechtzeitige und umfassende Information der Mitglieder des NCC sicher.

Art. 12 Kompetenzen

Das NCC hat

- a Zugang zu allen für die Ausübung seiner Aufgaben relevanten Unterlagen und sonstigen Informationen;
- b das Recht Expertinnen/Experten zur Klärung von Sachverhalten beizuziehen;
- c das Recht, Themen, die in seinen Aufgabenbereich fallen, im Bankrat traktandieren zu lassen.

Art. 13 Aufgaben

Das NCC unterstützt den Bankrat in Themen der Personal- und Vergütungspolitik, überwacht deren Umsetzung und bereitet die damit verbundenen Bankratsgeschäfte vor. Die Entscheidungskompetenzen sind in der Kompetenzordnung (Anhang 1) geregelt.

1. Nomination

Das NCC

- a formuliert zuhanden des Bankrats die funktionspezifischen Anforderungsprofile der/des CEO, der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder, des Chief Risk Officer (CRO) sowie des Leiters/der Leiterin der Internen Revision;
- b befasst sich regelmässig mit der Nachfolge- und Entwicklungsplanung für die Geschäftsleitungs- und Bankratsfunktionen;
- c bereitet die Nachfolgeregelung bzw. Ersatzwahl von Geschäftsleitungsmitgliedern frühzeitig vor und begleitet den Evaluations- und Nominationsprozess;
- d bereitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Kantons und nach Massgabe des «Anforderungsprofils Bankrat» die Gesamterneuerungswahlen respektive Ersatzwahlen des Bankrats vor und beteiligt sich im Rahmen des vorgegebenen Wahlprozederes an der Selektion und Formulierung des Wahlvorschlags zuhanden des Regierungsrats.

2. Vergütung

Das NCC

- a arbeitet die Vergütungsstruktur und -pläne der Bankratspräsidentin/des Bankratspräsidenten, seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters, der Vorsitzenden der Bankratsausschüsse, der Bankratsausschussmitglieder und der Mitglieder des Bankrats aus und unterbreitet diese dem Bankrat zur Genehmigung;
- b bereitet unter Einbezug des CEO bzw. der Leiterin/des Leiters HR & OE die Vergütungsstruktur und -pläne für die Geschäftsleitungsmitglieder vor und stellt dem Bankrat Antrag;
- c beurteilt im Rahmen des jährlichen Vergütungsprozesses die von der Geschäftsleitung vorgeschlagene variable Lohnsumme (Stammhaus), die vom CEO vorgeschlagenen Gesamtvergütungen für die Geschäftsleitungsmitglieder und beantragt in Abstimmung mit dem Bankratspräsidenten bzw. der Bankratspräsidentin die Gesamtvergütung für den CEO;

- d prüft regelmässig das Vergütungsreglement auf dessen Aktualität und Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben der Personal- und Vergütungspolitik und befasst sich mit Anträgen der Geschäftsleitung auf Anpassung.